Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

03.09.1968 - Nr. 32 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 32

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 3. September 1968

Gesetz zur Übernahme von Verpflichtungen durch die Freie Hansestadt Bremen

Durch das Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1968 ist die Finanzdeputation gemäß § 7 Absatz 1 d ermächtigt, Bindungsermächtigungen zu erteilen und Vorgriffe zu genehmigen. Im § 7 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes ist bestimmt, daß die Vorbelastungen der folgenden außerordentlichen Haushalte durch erteilte Bindungsermächtigungen und genehmigte Vorgriffe den Gesamtbetrag von 20 Millionen DM nicht übersteigen dürfen.

Es ist beabsichtigt, die Aufgaben der Wirtschaftsförderung und der Strukturpolitik in den nächsten Jahren mit noch größerem Schwergewicht zu behandeln. Zu diesem Zwecke hat der Senat die Errichtung einer Senatskommission für Wirtschaftsstrukturpolitik beschlossen.

Aufgabe der Senatskommission für Wirtschaftsstrukturpolitik ist es, neben der Koordinierung der von den einzelnen Senatsressorts wahrzunehmenden Aufgaben zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur unter anderem auch die industrielle Entwicklung des norddeutschen Raums, insbesondere des Unterweserraums, zu verfolgen und angesichts der wirtschaftlichen Lage Bremens dafür Sorge zu tragen, daß sowohl allgemein die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie als auch die Hilfsmaßnahmen für die Problemgebiete finanziert werden können.

Es ist deshalb erforderlich, über die im Haushaltsplan 1968 zur Verfügung gestellten Mittel zur Wirtschaftsförderung hinaus weitere 6,75 Millionen DM bereitzustellen. Über diese Mittel soll nur mit Zustimmung der Senatskommission für Wirtschaftsstrukturpolitik verfügt werden können. Die Finanzdeputation sollte deshalb ermächtigt werden, unter Beachtung der allgemeinen haushaltsrechtlichen Erfordernisse nach entsprechender Prüfung im Einzelfall über die bereits durch § 7 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1968 gebilligten Vorbelastungen der folgenden außerordentlichen Haushalte hinaus, weitere Bindungsermächtigungen in Höhe bis zu 6,75 Millionen DM zu erteilen beziehungsweise Vorgriffe zu genehmigen.

Die aufgrund dieses Gesetzes erteilten Bindungsermächtigungen und genehmigten Vorgriffe sollen im Rahmen der Investitionskontingente spätestens in der nächsten Legislaturperiode haushaltsmäßig abgedeckt werden. § 2 des Gesetzes sieht lediglich deshalb eine zeitliche Begrenzung bis zum 31. Dezember 1968 vor, weil diese Ermächtigung sodann in das Haushaltsgesetz für das Jahr 1969 und folgende aufgenommen werden soll.

Der Senat bittet deshalb **die Bürgerschaft (Landtag), das nachstehende Gesetz zur Übernahme von Verpflichtungen durch die Freie Hansestadt Bremen,** dessen Entwurf die Finanzdeputation am 10. September 1968 zustimmte, **zu beschließen.**

Gesetz zur Übernahme von Verpflichtungen durch die Freie Hansestadt Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Die Finanzdeputation wird ermächtigt, über den Rahmen des § 7 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1968 vom 5. März 1968 (Brem. GBl. S. 23) hinaus zur Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur bis zur Gesamthöhe von 6,75 Millionen DM weitere Bindungsermächtigungen zu erteilen oder Vorgriffe zu genehmigen.

§ 2

Die Ermächtigung gemäß § 1 bleibt bis zum 31. Dezember 1968 wirksam.

Carl Schünemann Bremen